Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5A_270/2017

	Urteil vom 6. April 2017 II. zivilrechtliche Abteilung
Besetzung	Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli.
Verfahrensbeteiligte	A, Beschwerdeführer,
	gegen
	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U
Gegenstand	Mandatsträgerwechsel,
	Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich II. Zivilkammer, vom 3. März 2017

Sachverhalt:

Über A wurden verschied	entlich Massnahmen des Er-
wachsenenschutzes bzw. der fürsorge	rischen Unterbringung verfügt.
Am 26. Oktober 2016 ernannte die KE A zum Anlass für zahlreiche nahm, welcher mit Beschluss vom deintrat.	e Schreiben an den Bezirksrat
In diesem Zusammenhang bediente A. Kantons Zürich mit verschiedenen Eir mündliche Anhörung nahm er schriftlic sehenen Termin nicht. Mit Beschluss Obergericht einen Nichteintretensentsch	ngaben. Das Angebot für eine h an, erschien aber am vorge- vom 3. März 2017 fällte das
Im Zusammenhang mit diesem Ent Bundesgericht am 4. April 2017 eine E den keine Vernehmlassungen eingeholt	Beschwerde geschickt. Es wur-

Erwägungen:

1.

Als Verfahrensgegenstand hat das Obergericht den Beistandswechsel betrachtet. In dieser Thematik steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG).

Die Beschwerde hat Anträge und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), mit welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

2.

Das Obergericht hat erwogen, der Beschwerdeführer könne sich dem Inhalt nach nicht verständlich machen (weshalb zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen wurde); ausser einem Missbehagen über amtliches und behördliches Tätigwerden liessen sich seinen Briefen keine konkreten Beanstandungen oder Anträge entnehmen.

Dies gilt auch für die Eingabe an das Bundesgericht. Dieser lässt sich entnehmen, dass sie sich gegen den obergerichtlichen Beschluss vom 3. März 2017 richtet und sie im Sinn eines Rechtsmittels zu verstehen ist, indem der Beschwerdeführer festhält: "Ich gelange mit dem Weiterzug an Sie." Indes scheint die Eingabe keine Anträge zu enthalten, in-

dem festgehalten wird: "Kein Begehren / Antrag hier". Der Eingabe lässt sich, soweit sie verständlich ist, sinngemäss entnehmen, dass jeweils auf seine Eingaben ohne materielle Prüfung nicht eingetreten werde. Indes ist nicht erkennbar, was der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe letztlich anstrebt.

3. Insgesamt ergibt sich, dass auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, wobei der Präsident entscheidet.
4. Angesichts der konkreten Umstände ist auf eine Kostenerhebung zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt der Präsident:
1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der KESB U und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.
Lausanne, 6. April 2017
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Möckli

von Werdt